

Datum

An das Amtsgericht
-Nachlassgericht-
Kreuznacher Straße 37
67806 Rockenhausen

Absender:
.....
.....
.....

Erbschaftsausschlagung

Betr. Nachlass des/der amin
verstorbenen
letzter gewöhnlicher Aufenthalt:

Ich,.....
geboren am wohnhaft in
schlage hiermit die mir zugefallene Erbschaft nach dem oben genannten Erblasser aus allen
Berufungsgründen aus. Vom Anfall der Erbschaft habe ich Kenntnis seit dem

Ich habe keine Kinder / folgende Kinder: (Namen, Geb.- datum und Anschriften sämtlicher
Kinder angeben – evtl. auch die Rückseite benutzen)

Falls minderjährige Kinder vorhanden:

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir Mit/Inhaber der elterlichen Sorge über das/die vorbezeichneten
Kind/er bin/sind und schlage/n die dem/den Kind/ern angefallene Erbschaft aus allen
Berufungsgründen aus.

(Eltern müssen immer gemeinsam ausschlagen. Hat nur einer der Elternteile das Sorgerecht dies
bitte angeben und den Beschluss/die Sorgerechtserklärung in Kopie vorlegen, aus der die
Sorgerechtsbestimmung ersichtlich ist.)

Unterschrift/en - mit öffentlicher Beglaubigung -:

Die vorstehende/n Unterschrift/en ist/sind von

wohnhaft in

**persönlich bekannt/ausgewiesen durch
vor mir vollzogen/anerkannt worden Dies
wird hiermit öffentlich beglaubigt.**

-Siegel-

Unterschrift.

Anmerkung: Zur öffentl. Beglaubigung sind in Rheinland-Pfalz neben den Notaren auch die Orts- und Verbandsgemeinden zuständig.

Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.
In Rheinland-Pfalz sind auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Kreisverwaltungen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften befugt.
- **oder** zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Ist der Erbe geschäftsunfähig, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem der gesetzliche Vertreter von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen. Für den Zeitraum ab Stellung des Genehmigungsantrages bis zum Zugang der Genehmigungsentscheidung wird die Ausschlagungsfrist gehemmt.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.

Sofern Sie die Ausschlagung zu Protokoll des Nachlassgerichts erklären möchten, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten!